

Institutionelles Schutz- konzept

der

Pfarreiengemeinschaft
Hagelstadt-Langenerling



Gliederung

1. Vorwort.....	3
2. Bedeutung der Kinder- und Jugendarbeit.....	4
3. Risikobewertung im Allgemeinen.....	5
4. Risikoanalyse für unsere Pfarreiengemeinschaft.....	7
4.1. Gruppen, Zusammenkünfte und Angebote.....	7
4.2. Räume und Örtlichkeiten.....	8
5. Verhaltenskodex.....	9
5.1. Grundsätzliche persönliche Eignung.....	9
5.2. Ein vom christlichen Menschenbild geprägter Umgang.....	9
5.3. Offenheit und Vertrauen.....	9
5.4. Nähe und Distanz.....	10
5.5. Beachtung der Intimsphäre.....	10
5.6. Sprache und Kommunikation.....	11
5.7. Notwendigkeit von Regeln.....	11
5.8. Umgang mit (sozialen) Medien.....	11
5.9. Mehrtagesangebote, Reisen und Übernachtungen.....	12
6. Beschwerdewege und Anlaufstellen.....	13
6.1. Allgemeines.....	13
6.2. Annahme der Beschwerde.....	13
6.3. Bearbeitung.....	14
7. Qualitätsmanagement.....	15
8. Verpflichtung zur Wachsamkeit.....	16
9. Anlagen.....	17

1. Vorwort

Das Bekanntwerden von Fällen sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen hat das Vertrauen in kirchliche Institutionen und in die Kirche als Ganzes zutiefst erschüttert. Als Reaktion darauf haben die deutschen Bischöfe eine Vielzahl von Maßnahmen angestoßen, um diese unfassbaren Vergehen aufzuarbeiten und vor allem auch für die Zukunft - soweit irgend möglich – auszuschließen.

Pfarrgemeinden und kirchliche Gemeinschaften müssen alles erdenklich Mögliche tun, damit Missbrauch in der Kirche keinen Nährboden mehr findet, und Kinder und Jugendliche sich in kirchlichen Institutionen sicher und geschützt bewegen können.

Durch die Erstellung dieses institutionellen Schutzkonzeptes möchte die Pfarreiengemeinschaft Hagelstadt-Langenerling ihren Beitrag dazu leisten, dass Kindern, Jugendlichen und allen Schutzbefohlenen in unserem Wirkungsbereich die Würde, Wertschätzung und der respektvolle Umgang zugesichert wird, den sie absolut erwarten dürfen und für den wir uns alle verantwortlich fühlen. Kinder und Jugendliche sollen sich in unserer Pfarrei stets wohl und geborgen fühlen.

Personen, die mit ihnen Umgang haben, müssen sich der höchsten Verantwortung bewusst sein, die ihnen in ihrer Aufgabe obliegt. Der hier erarbeitete Verhaltenskodex möchte allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Pfarreiengemeinschaft einen Leitfaden zur Hand geben, der unmissverständlich aufzeigt, wie wir uns gegenüber den uns anvertrauten Schutzbefohlenen (damit sind neben Kindern und Jugendlichen auch schutzbedürftige erwachsenen Menschen gemeint) zu verhalten haben. Jede/r haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/in der oder die in irgendeiner Form mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbedürftigen zu tun hat, ist verpflichtet, diese Anweisung zu lesen und in der entsprechenden Anlage zu bestätigen, dass er oder sie sich in seiner Tätigkeit innerhalb unserer Pfarreien daran halten wird.

Die jungen Menschen, ihre Eltern und Geschwister, aber auch alle anderen Pfarreimitglieder sollen parallel dazu sensibilisiert und mit Mitteln und Wegen vertraut gemacht werden, wie sie mit auffälligem und grenzverletzendem Verhalten umgehen können und umzugehen haben.

Nach eingehender Analyse und Besprechung haben für unsere Pfarreiengemeinschaft Herr Pater Thomas Pullomparambil, sein hauptamtlicher Mitarbeiter, Herr PR Ludwig Pritscher, für den Pfarrgemeinderat dessen Sprecher Herr Thomas Gangl und seine Stellvertreterin Frau Andrea Chiffard–Kamm, Kirchenpfleger Herr Josef Fischer (Hagelstadt) und für die Kirchenverwaltung Langenerling Herr Markus Meier dieses Schutzkonzept nach Rücksprache mit den verschiedenen Verantwortungsträgern entworfen, und zum 01.10.2023 verbindlich in Kraft gesetzt.

2. Bedeutung der Kinder- und Jugendarbeit

Traditionell ist die Kinder und Jugendarbeit eine entscheidende Säule in der pastoralen Tätigkeit der Kirche als Ganzer und jeder einzelnen Pfarrgemeinde. Entscheidet sich doch hier die Zukunft der Kirche, die Zukunft des kirchlichen Lebens vor Ort und die Zukunft unseres christlichen Glaubens im Allgemeinen.

Auch in unserer Pfarreiengemeinschaft begleiten wir viele Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg ins Erwachsenwerden.

- wir tun das in der gemeindlichen Sakramentenvorbereitung. Sowohl bei der Hinführung zur EK, wie auch zur Firmung laden wir die Kinder zu Tischgruppentreffen und auch zu Erstkommunion- und Firmgruppenstunden im Pfarrheim ein.
- einen ganz zentralen Bereich unserer Kinder- und Jugendarbeit stellt bei uns – wie in allen Pfarrgemeinden - natürlich die Ministrantenarbeit dar.
- Im Bereich der Liturgie kommen Kinder und junge Menschen in unseren Pfarreien zu Kleinkinder-, Kinder-, Schüler- und Jugendgottesdiensten zusammen.
- wöchentlich treffen sich Mutter-Kind-Gruppen in unseren Pfarrheimen in Hagelstadt und Langenerling.
- eine verbandliche oder freie Kinder- und Jugendgruppe oder einen Kinder- und Jugendchor gibt es momentan bei uns nicht. Aber es liegt natürlich in unserem Bestreben, solche Gruppen möglichst bald wieder ins Leben zu rufen.

(Die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte St. Josef sei hier nur erwähnt. Sie hat ein eigenes Schutzkonzept erstellt.)

Für alle jungen Menschen, die sich zu diesen Angeboten treffen und in diesen Organisationen versammeln, fühlen wir uns verantwortlich und wir wollen alles uns Mögliche tun, dass sie bei uns respektvollen Umgang erfahren, sich wertgeschätzt fühlen und vor jedweder geschlechtsspezifischer Diskriminierung, physischer oder psychischer Verletzung oder sexueller Übergriffigkeit geschützt sind.

Der in diesem Schutzkonzept vorgestellte Verhaltenskodex ist absolut verbindlich für alle, die in unseren Einrichtungen und unserem Auftrag mit Kindern und Jugendlichen haupt-, ehren- oder nebenamtlich arbeiten. Wir werden ihn an sie alle zur verbindlichen Lektüre mit anschließender Einverständniserklärung weitergeben und sie an die absolute Gebundenheit an diese Vorgaben hinweisen.

Neben der Schutzfunktion soll dieses Konzept gerade ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch eine Hilfestellung sein, für einen sicheren Umgang mit den ihnen anempfohlenen Minderjährigen.

3. Risikobewertung im Allgemeinen

Kinder und Jugendliche sind aufgrund ihrer Unerfahrenheit, ihrer altersbedingten Abhängigkeit und strukturellen Ausgeliefertheit immer besonders gefährdet und daher potentielle Opfer ihrer erwachsenen Betreuer und Anleiter.

Aber auch ältere Menschen, Behinderte und Schutzbedürftige, deren geistige Fähigkeiten eingeschränkt sind, können Opfer von Übergriffen und Belästigungen werden.

Ihnen allen gilt generell, aber ganz besonders auch in kirchlichen Einrichtungen, deren oberster Leitsatz per se die unbedingte Nächstenliebe sein muss, eine unumschränkte Fürsorgepflicht. Potenzielle und insbesondere systemimmanente Gefährdungen müssen gewissenhaft eruiert, analysiert und mit allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten minimiert und wenn möglich ausgeschlossen werden.

Dabei sollen offen und ehrlich systemische und institutionelle Rahmenbedingungen des kirchlichen Milieus angesprochen und konsequent ins Auge gefasst werden.

Hierzu zählen

- das Machtungleichgewicht zwischen Erwachsenen und jungen Menschen, die im kirchlichen Rahmen möglicherweise noch verstärkt wird durch eine
- gewisse hierarchische Unter- bzw. Überordnung im Umgang mit Amtsträgern oder von Amtsträgern eingesetzten Führungspersönlichkeiten. Wie aus dokumentierten Missbrauchsfällen im kirchlichen Kontext ersichtlich wurde, haben Opfer aus diesem Grund ihre Verletzung oft lange verschwiegen und nicht angezeigt.
- eine evtl. Gefährdung durch jugendliche Betreuungspersonen, die sich ihrer Verantwortung noch zu wenig bewusst sind. Kirchliche Kindergruppen werden zum Teil von noch nicht erwachsenen Jugendlichen begleitet oder zeitweise geführt, die möglicherweise ihre Sorgfaltspflicht nicht genügend wahrnehmen oder ihnen anvertraute Kinder selbst aus „jugendlicher Unbedachtheit“ zu wenig respektvoll oder gar übergriffig behandeln könnten.
- ein überdurchschnittlich ausgeprägtes Vertrauensverhältnis gegenüber den Verantwortlichen, aufgrund ihres pastoralen Auftrages, weswegen Kinder sich eigentlich besonders geschützt fühlen sollten. Gerade deswegen könnten sich junge Menschen aber auch „zu sicher“ fühlen, Gefährdungen erst spät als solche erkennen und ihre Eltern „zu unbedarft“ absolute Sicherheit für ihre Kinder erwarten.

- der kirchlich sakrale Raum und Kontext, der potentiellen Opfern zu große Sicherheit verheißt und „nichts Böses erwarten lässt“.
- ein im pastoralen Umfeld oft gebotenes Klima der Intimität und Verschwiegenheit (Beichtgeheimnis, vertrauensvolle Gespräche, Trostsituationen mit entsprechenden körperlichen Ritualen und Zeichen).

4. Risikoanalyse für unsere Pfarreiengemeinschaft

4.1. Gruppen, Zusammenkünfte und Angebote

Im Zentrum unserer Kinder- und Jugendarbeit steht die Ministrantenarbeit. In der Pfarrei Hagelstadt haben wir momentan ca. 25 Ministranten/innen, in der Filialkirche von Gailsbach haben wir 4 Ministranten, in der Pfarrei Langenerling ministrieren 8 Kinder und Jugendliche. Sie verrichten regelmäßig ihren liturgischen Dienst in Gruppen von je 2, 4 oder 6 Kindern/Jugendlichen pro Gottesdienst. Damit ist gewährleistet, dass kein Kind alleine mit Erwachsenen zu tun hat. Die Ministranten treffen sich zu regelmäßigen Proben mit dem Pfarrer oder Pastoralreferenten. Auch hierzu kommen immer mehrere Kinder zusammen. Regelmäßige Gruppenstunden werden momentan nicht angeboten. Die Kinder werden aber zu Aktionen, Spielenachmittagen u.a. in einem etwa 2-monatigen Abstand eingeladen. Diese Aktionen finden im Pfarrsaal von Hagelstadt oder Langenerling, bzw. im Freien statt. Organisiert werden diese Veranstaltungen vom SA Jugend des PGR zusammen mit dem Pfarrer und/oder Pastoralreferenten. An den Vorbereitungstreffen nehmen auch die Oberministrantin von LA und einige ältere Ministranten aus Hagelstadt teil. Mehrtagesveranstaltungen mit Übernachtung (Reisen, Zeltlager etc.) werden momentan auf Pfarreebene nicht durchgeführt. Zu diözesanen Angeboten, wie die Ministrantenwallfahrt nach Rom wird selbstverständlich eingeladen.

Feste verbandliche oder freie Kinder- und Jugendgruppen haben wir momentan nicht in unserer Pfarreiengemeinschaft.

Für Kinder werden auch eine Reihe von Gottesdiensten (Kleinkindergottesdienste, Parallele Wortgottesdienste, Familiengottesdienste und Schülermessen) angeboten. Bei den drei erstgenannten nehmen Kinder nur in Begleitung ihrer Eltern oder Begleitpersonen teil. Zu den Schülermessen kommen sie selbständig.

Eine Mutter-Kind-Gruppe trifft sich wöchentlich sowohl im Pfarrsaal von Hagelstadt, wie auch im Pfarrheim von Langenerling. Diese werden von jeweils 2-3 Müttern organisiert und geleitet.

Im Rahmen der Sakramentenvorbereitung treffen sich die EK- und Fimkinder zu Schülermessen (s.o.), Gruppenstunden und Tischgruppenstunden. Die Gruppenstunden werden i.d.R. von Pfarrer und PR gemeinsam geleitet. Die Tischgruppenstunden finden bei uns nicht bei den Familien zuhause, sondern im Pfarrheim von LA statt. Sie werden von einem Team von 3-4 Mütter geleitet.

Bei allen Veranstaltungen und Angeboten legen wir Wert darauf, dass Kinder immer in Gemeinschaft und nie allein mit Schutzbefohlenen zu tun haben. Dieses organisatorische Vorgehen sollte eine potentielle Gefährdung minimieren.

Ein heikler Punkt könnte noch die Kinderbeichte sein. Sie findet bei uns v.a. im Rahmen der Sakramentenvorbereitung statt. Die Kinder bereiten sich im Kirchenraum in der Gruppe auf die Beichte vor und werden dabei vom PR oder einem Elternteil beaufsichtigt. Parallel dazu gehen dann die Einzelnen Kinder in den Beichtstuhl, der in unmittelbarer Nähe zur vorbereitenden Gruppe angebracht ist.

4.2. Räume und Örtlichkeiten

Die Angebote für die Ministranten finden wie oben erwähnt im Pfarrsaal oder im Freien statt. Ein Gruppenraum neben der Unterkirche stünde auch zur Verfügung, wird aber wegen der räumlichen Begrenztheit selten genutzt. Der Pfarrsaal von Hagelstadt kann neben dem offiziellen Ein- und Ausgang immer auch durch einen Notausgang verlassen werden. Der Pfarrsaal von LA ist ebenerdig, drei große Fenstertüren könnten jederzeit (auch von Kindern) geöffnet werden, um den Raum schnell zu verlassen.

Die Ministranten kleiden sich in Hagelstadt in der Sakristei an, einem Durchgangsraum, der jederzeit in zwei Richtungen betreten und verlassen werden kann. In Gailsbach gibt es nur einen Sakristeiraum, der von Pfarrer, Mesner/in und Ministranten zusammen genutzt wird. Auch hier steht neben der Tür zum Kirchenraum eine zweite Zugangstür immer offen. In LA kleiden sich die Ministranten im Obergeschoss der Sakristei um, sind aber angehalten, sich dort nur für die dafür benötigte Zeit aufzuhalten. Die Sakristei selber kann durch zwei Türen (Eingang Friedhof und vom Kirchenraum her) betreten und verlassen werden.

Die Mutterkind-Gruppen treffen sich im oben beschriebenen Pfarrsaal von Hagelstadt bzw. von LA.

Fazit:

Aufgrund der jeweils doppelten Zu- und Ausgänge im Pfarrsaal von Hagelstadt und LA sowie in den Sakristeien von Hagelstadt, Gailsbach und LA stehen Kindern und Jugendlichen „bei Gefahr“ immer zwei Türen offen. Als problematisch könnte allenfalls der Umkleideraum in LA erachtet werden. Hier müssen wir darauf achten, dass die Kinder sich nur ganz kurz zum Umkleiden aufhalten und umgehend wieder in die allgemeine Sakristei im Erdgeschoss kommen.

5. Verhaltenskodex

5.1. Grundsätzliche persönliche Eignung der Mitarbeiter/innen

In unserer Pfarreiengemeinschaft dürfen nur Personen in die Arbeit mit Schutzbefohlenen eingesetzt werden, die fachlich geeignet und persönlich integer sind.

Daher müssen alle, die mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen zu tun haben,

- regelmäßig an Präventionsschulungen teilnehmen.
- Es ist sicherzustellen, dass alle, die in besonderer Weise für Schutzbefohlene Verantwortung tragen, nicht rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurden. Dementsprechend ist von allen engeren Mitarbeiter/innen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzureichen, sowie ergänzend die Selbstauskunftserklärung zu unterzeichnen (s. Anlage).
- Alle sporadisch oder zeitlich begrenzten ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen (Tischmütter und –väter, gelegentliche Mithelfer/innen in der Jugend- und Ministrantenarbeit oder der Kinder- und Jugendliturgie) haben für diese Aufgaben eine Selbstauskunftserklärung zu unterschreiben.

5.2. Ein vom christlichen Menschenbild geprägter Umgang

Das Miteinander in unseren kirchlichen Gruppen und Gremien ist grundsätzlich vom christlichen Menschenbild geprägt. Achtung und Respekt, Gleichberechtigung und Toleranz, Hilfsbereitschaft und Fürsorge gerade für Schwächere müssen in unserem Tun die absolute Maxime sein. Alle die sich im kirchlichen Raum engagieren, müssen sich auch ihrer Vorbildfunktion bewusst sein. Der menschliche und würdevolle Umgang miteinander und die Sorge füreinander sind nicht nur die äußere Form sondern auch zentraler Inhalt unserer Arbeit.

5.3. Offenheit und Vertrauen

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter haben sich um ein Klima der Offenheit und des Vertrauens zu bemühen. Alle ihnen Anempfohlenen müssen spüren, dass sie bei ihnen immer ein offenes Ohr finden und dass sie gerade auch bei heiklen Themen mit Verständnis und Empathie angenommen werden. Da solches Verhalten nicht überall eine Selbstverständlichkeit ist, muss regelmäßig darauf hingewiesen und gerade auch neue Gruppenleiter/innen und Gruppenmitglieder darauf aufmerksam gemacht werden, dass eine solche vertrauensvolle Offenheit und Räume geschützter Aussprache jederzeit möglich und gegeben sind.

5.4. Nähe und Distanz

Die zurückliegende Coronazeit hat uns gerade auch im kirchlichen Raum schmerzlich erfahren lassen, wie sehr körperliche Nähe und Rituale der Berührung (Friedensgruß, Umarmung, Weihwasser, Salbungen...) das christliche Leben und die kirchliche Liturgie prägen und gestalten. Nach dieser Zeit der notgedrungenen Distanz, müssen diese „sinnlichen Rituale“ vielerorts erst wieder entdeckt und neu installiert werden. Gerade nach dieser Zäsur können und müssen wir aber auch die notwendige Balance zwischen Nähe und Distanz neu austaxieren. Körperliche Nähe und Rituale der Berührung müssen immer auf gegenseitigem Einvernehmen beruhen und dürfen nie aufdringlich oder gar übergriffig gestaltet oder empfunden werden. Hierfür bedarf es ein feines Gespür aller liturgisch Wirkenden, aber auch aller in der kirchlichen Jugend- und Freizeitarbeit Tätigen. Kinder und Jugendliche müssen wissen, dass sie das Recht haben, eine Körperberührung abzulehnen, ohne als eigenartig abgestempelt zu werden. Der Wille der Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren, unerwünschte Berührungen sind strikt zu unterlassen. Auch die räumlichen Einrichtungen, in denen unsere pastoralen Angebote stattfinden, müssen wohl überlegt gewählt und mit den Teilnehmenden geklärt werden. (Beichtstuhl oder –zimmer, Raum für Vertrauensgespräche, Besuch von Freizeiteinrichtungen wie Schwimmbäder, Zeltlager, sanitäre Einrichtungen....)

5.5. Beachtung der Intimsphäre

Damit zusammen hängt auch die unbedingte Achtung der Intimsphäre. Dazu zählt,

- dass wir selbstverständlich getrennte Schlaf- und Sanitätsbereiche bei evtl. einmal geplanten Angeboten mit Übernachtung zur Verfügung stellen,
- dass wir erniedrigende und beschämende Situationen für die uns Anvertrauten soweit nur irgend möglich vermeiden,
- bei Freizeitangeboten oder auch liturgischen Feiern niemand zu Dingen drängen, die er oder sie nicht möchte (der Bogen spannt sich von sportlichen Betätigungen bis hin zur Übernahme liturgischer Dienste, wie etwa das Vortragen von Fürbitten, etc. im Gottesdienst)

5.6. Sprache und Kommunikation

Die Sprache ist ein früher aber recht eindeutiger Indikator, wie wir miteinander umgehen und ob es in diesem Miteinander zu Übergriffen kommen kann. Deswegen müssen in unseren Räumen und Begegnungen diskriminierende, gewaltsame, erniedrigende, sexualisierte oder beschimpfende Ausdrucksweisen ein absolutes Tabu sein. Wir bedienen uns eines altersgerechten, wertschätzenden und empathischen Umgangstones. Unsere Rede darf weder verletzend, einordnend oder manipulativ sein. Sollten Mitarbeiter/innen und Ehrenamtliche einen abschätzigen Umgangsstil oder eine verletzende Sprache von Seiten der Verantwortlichen oder der Anbefohlenen feststellen, muss dies umgehend thematisiert und aufgearbeitet werden. Jede Form von Diskriminierung oder Mobbing muss sofort angesprochen und schnellstmöglich abgestellt werden. Die Kinder und Jugendlichen werden animiert, entsprechende Beobachtungen bei den Verantwortlichen bekannt zu machen.

5.7. Aufstellen und Beachten von Regeln

Weil ein respektvoller und empathischer Umgang miteinander nicht überall selbstverständlich vorausgesetzt werden kann und von jungen Menschen oft auch erst eingeübt werden muss, sind Regeln für ein gutes Miteinander unbedingt notwendig. Solche werden für die verschiedenen Gruppen und Veranstaltungen entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen und Herausforderungen miteinander aufgestellt, klar kommuniziert und auch auf deren Einhaltung hin überprüft. Nichtbeachtung muss Konsequenzen nach sich ziehen.

5.8. Umgang mit (sozialen) Medien

Eine besondere Verantwortung haben kirchliche Mitarbeiter/innen auch beim Einsatz und im Umgang mit sozialen Medien. Wir verpflichten uns, strikt darauf zu achten, Bildmaterial von anderen nicht unerlaubt und ohne Absprache mit den Betroffenen und ggf, deren Erziehungsberechtigten zu veröffentlichen. Über die vorgegebenen Datenschutzrichtlinien müssen alle in unserer Pfarreiengemeinschaft Tätigen aufgeklärt und verpflichtet werden, sich daran zu halten. Ein solcher umsichtiger Umgang mit den sozialen Medien wird auch von allen Teilnehmern und Besuchern unserer Veranstaltungen und Angebote zwingend eingefordert. Das Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen oder auch der Kinder und Jugendlichen untereinander in prekären Situationen ist absolut verboten.

Auch beim Einsatz von Medien in unseren Treffen (Filme, Bilder, Lieder...) müssen alle Beteiligten sich streng an die vorgeschriebenen Jugendschutzgesetze halten und darüber hinaus sorgfältig abwägen, welches Medium wirklich für die entsprechenden Altersgruppen sinnvoll und gewinnbringend einzusetzen ist.

5.9. Mehrtagesangebote, Reisen und Übernachtungen

Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener und geschlechtsspezifisch gemischter Bezugspersonen begleitet werden. Bei Übernachtungen müssen ausreichend und für beide Geschlechter getrennte Schlaf- und Sanitärräume zur Verfügung stehen.

Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privaträumen von Seelsorgerinnen und Seelsorgern oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sind gänzlich untersagt. Sollte so etwas aus einem Notfall heraus dennoch einmal nötig sein, müssen auf jeden Fall zwei erwachsene Personen präsent sein und die Erziehungsberechtigten informiert werden.

In Schlaf- und Sanitärräumen ist der alleinige Aufenthalt eines Erwachsenen mit minderjährigen Schutzbefohlenen nicht erlaubt.

6. Beschwerdewege und Anlaufstellen

6.1. Allgemeines

Um Kinder und Jugendliche wirksam vor Übergriffen, Gefährdungen und Missbrauch zu schützen, muss es klare, transparente Wege und Möglichkeiten geben, eventuelle Verstöße ohne eigene Gefährdung wirksam aufzuzeigen und eine sachgerechte Verfolgung in die Wege zu leiten. Darum müssen die Schutzbefohlenen von vorneherein von den Verantwortlichen informiert und auch ermutigt werden, jede Form von Übergriffigkeit anzuzeigen. Gerade von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche haben es schwer, sich damit an Erwachsene zu wenden und sich ihnen anzuvertrauen. Sie brauchen vor allem das Gefühl der Sicherheit, dass ihnen grundsätzlich Vertrauen geschenkt wird und dass sie in einem geschützten Raum wirklich alles ansprechen dürfen, was sie bedrückt. Die von ihnen ins Vertrauen Gezogenen müssen ohne Rücksicht auf Personen und Ämter sachlich und adäquat die Vorfälle einer gediegenen Aufklärung zuführen. Auch ihnen muss versichert sein, dass sie dadurch keine persönlichen oder beruflichen Nachteile erleiden.

Andererseits müssen sie diesen Aufklärungsweg mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit einschlagen. Auch die Gefahr von „jugendlichen Racheefeldzügen“ gegenüber ihnen unsympathischen Erwachsenen, oder kindlich unbedachten Anschuldigungen, muss natürlich erwogen und bedacht werden. Darum darf es bei aller gebotenen Dringlichkeit nicht zu vorschnellen und oft nicht mehr gut zu machenden Rufschädigungen kommen.

6.2. Annahme der Beschwerde

Jeder, der über eine Grenzverletzung o.ä. von einem Kind oder Jugendlichen informiert wird, hat dem Betroffenen zuzuhören und sich zum Gespräch zur Verfügung zu stellen. Anschließend wird die Beschwerde an eine weitere Vertrauensperson und/oder einem unbeteiligten Hauptamtlichen (Pfarrer, Pastoralreferent, PGR-Sprecher) weitergegeben. Bei Fragen oder Unsicherheiten in der Einschätzung des Vorfalls stehen die Vertrauenspersonen und Hauptamtlichen zur Verfügung.

6.3. Beschwerdebearbeitung

Wer von einer Grenzverletzung oder schwereren Missbrauchsformen in Kenntnis gesetzt wurde, erstellt ein kurzes Protokoll über den Sachverhalt und zieht einen zweiten Verantwortlichen zu Rate. Bei diesem Austausch werden geeignete Maßnahmen festgelegt. Über den Vorfall und die Maßnahmen ist unverzüglich der Pfarrer zu informieren, soweit er nicht der Beschuldigte ist. Ist der Pfarrer selbst vom Vorwurf betroffen, ist das weitere Vorgehen mit dem/der Präventionsbeauftragten des Bistums zu besprechen. Für die Betroffenen und für die den Vorfall Bearbeitenden stehen die Beratungsstellen zur Verfügung und sind bei plausiblen Verdacht und im Zweifelsfall immer zu kontaktieren.

Ansprechpersonen im Bistum

Für sexuelle Gewalt - Missbrauchsbeauftragte

Marion Kimberger

Tel.: 0941 2091 4268

E-Mail: marion.kimberger@kimberger-online.de

Dr. Martin Linder

Tel.: 0941 7054 6470

E-Mail: Dr.Martin.Linder@t-online.de

Für körperliche Gewalt

Prof. Dr. Andreas Scheulen

Tel.: 0911 4611 226

info@kanzleischeulen.de

Die Adressen und Kontaktdaten der Ansprechpersonen finden Sie auch auf den Präventionsseiten des Bistums.

Beratungsstellen

Weißer Ring e.V.

www.weisser-ring.de

Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen

0941 24 171

Wildwasser Nürnberg e.V.

www.wildwasser-nuernberg.de

0911 331 330

Dornrose Weiden e.V.

www.dornrose.de

0961 33 0 99

Nummer gegen Kummer

www.nummergegenkummer.de

0800 111 0 333

Kinderschutzbund e.V.

www.dksb.de

Notruf Amberg SkF

09621 2 22 00

MiM. Münchner Informationszentrum für Männer

www.maennerzentrum.de

089 543 9556

Zartbitter e.V.

www.zartbitter.de

info@zartbitter.de

Beratungsstellen der Katholischen Jugendfürsorge

<https://www.kjf-kinder-jugendhilfe.de/angebote-fuer-familien/angebote-fuer-kinder-und-jugendliche/hilfe-bei-sexueller-gewalt/>

7. Qualitätsmanagement

Allen mit Kinder, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen betrauten Personen werden die notwendigen Unterlagen (s. Anhang) ausgehändigt, die vollständig ausgefüllt, so bald wie möglich im Pfarrbüro abgegeben werden. Dort werden sie gesammelt, in eine vorbereitete Übersicht eingetragen und in einem Ordner verwahrt. Auch neue Betreuer/innen müssen künftig berücksichtigt werden. Das Pfarrbüro bereitet die Unterlagen vor und gibt sie über die Gruppenverantwortlichen an die neuen Betreuer/innen weiter.

In unserer Pfarrei verlangen wir von allen Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, zu Beginn ihrer Tätigkeit:

- eine Präventionsschulung.
- die Anerkennung des oben dargelegten Verhaltenskodexes, dokumentiert durch eine Unterschrift.
- Alle Hauptamtlichen unterschreiben zudem eine Selbstverpflichtungserklärung.
- Außerdem müssen alle Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen, die regelmäßig oder alleine mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, oder Übernachtungsaktionen mit Kindern oder Jugendlichen anbieten, ein erweitertes Führungszeugnis abgeben.

Dieses ist alle fünf Jahre zu erneuern.

Das vorliegende Schutzkonzept stellt einen Anfang dar und dokumentiert, auf welche Weise die Pfarreiengemeinschaft Hagelstadt-Langenerling versucht, eine kontinuierliche Beschäftigung mit dem Thema und die entsprechende Schulung aller auf dem Pfarrgebiet Tätigen sicherzustellen und alle Pfarrangehörigen für den institutionellen Schutz gegen jede Form von Gewalt und Machtmissbrauch an Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren.

Mit dem Beginn jeder neuen Pfarrgemeinderatsperiode wird das Konzept durch das dann zuständige PGR-Gremium oder durch einen von ihm eingesetzten Arbeitskreis notwendige Veränderungen hin überprüft. Gleichzeitig wird kontrolliert, ob die als notwendig empfundene und angezeigte Maßnahmen umgesetzt worden sind.

8. Christlicher Auftrag: Verpflichtung zur Wachsamkeit

Bei aller Notwendigkeit eines niedergeschriebenen Schutzkonzeptes dürfte der größte und wichtigste Schutz, den wir den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen geben können, wohl darin liegen, zuallererst immer achtsam auf das Mit- und Füreinander in unseren Pfarreien zu schauen. Der wachsame und empathische Blick auf evtl. allzu schweigsame oder gar eingeschüchterte Kinder, das behutsame Ansprechen von Verhaltensauffälligkeiten und die Hellhörigkeit für vielleicht versteckte Hinweise sind die erste Voraussetzung, um möglichen Grenzverletzungen, Übergriffigkeiten oder Missbräuchen rechtzeitig auf die Spur zu kommen und diese hoffentlich zu verhindern.

Aber nicht nur potentielle Opfer, auch vermeintliches Täterverhalten muss achtsam ins Auge genommen werden. Gerade in einer christlichen Gemeinde sollte es möglich sein in einer recht verstandenen „correctio fraterna“ rechtzeitig Dinge behutsam beim Namen zu nennen. Lieber öfter einmal eine Auffälligkeit zu früh oder auch unnötig anzusprechen, als ein einziges Mal zu spät oder gar nicht und dadurch womöglich für einen jungen Menschen einen lebenslangen und nicht mehr gut zu machenden Schaden zu riskieren. Letztendlich sind alle in Pfarrei und Kirche Verantwortlichen und genauso jeder einzelne Christ dem radikalen Wort Jesus verpflichtet, das uns im 18. Kapitel des Matthäusevangeliums überliefert ist:

„Wer einem von diesen Kleinen, die an mich glauben, Ärgernis gibt, für den wäre es besser, wenn ihm ein Mühlstein um den Hals gehängt und er in der Tiefe des Meeres versenkt würde.“(Mt.18,6)

9. Anlagen

Anlage 1: Prüfraster Ehrenamtliche

Anlage 2: Informationsblatt zum Führungszeugnis und zur Selbstauskunft

Anlage 3: Musteranschreiben erweitertes Führungszeugnis Hauptamtliche

Anlage 4: Bestätigung Meldebehörde Hauptamtliche

Anlage 5: Musteranschreiben erweitertes Führungszeugnis Ehrenamtliche

Anlage 6: Bestätigung Meldebehörde Ehrenamtliche

Anlage 7: Selbstauskunft

Anlage 8: Verpflichtungserklärung (Kurzfassung)

Anlage 9: Datenschutzerklärung

Anlage 10: Verschwiegenheitserklärung

Anlage 11: Beschwerdemanagement: Dokumentation

Anlage 12: Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen

Anlage 13: Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt

Anlage 1: Prüfraster Ehrenamtliche

Prüfraster zur Einordnung ehrenamtlich tätiger Personen hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Bistum Regensburg

Dieses Prüfraster ist angelehnt an landes- und bundesweite Empfehlungen und entspricht den Anforderungen und Vorgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz.

Tätigkeit	eFZ	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter/in	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Leiter/innen von Kinder- und Jugendchören, Bands etc.	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Leiter/in, Betreuer/in und Teamer/in bei Freizeitmaßnahmen (Zeltlager, Wochenenden etc.)	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Mitarbeiter/in bei kurzzeitigen oder zeitlich befristeten Projekten, Aktionen, Veranstaltungen (ohne Übernachtung!)	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, oft wechselnde Teilnehmer.
Hospitant/in, Kurzzeit-Praktikant/in, Hilfs-Gruppenleiter/in	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten. Zudem: Tätigkeit nur unter erfahrener Anleitung.
Tischgruppenleiter/in bei der Erstkommunionvorbereitung	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten.
Organisatorische Helfer/innen ohne Betreuungsfunktion	NEIN	Keine betreuende pädagogische Tätigkeit

Anlage 2: Informationsblatt zum Führungszeugnis und zur Selbstauskunft

Informationsblatt zum erweiterten Führungszeugnis und zur Selbstauskunft – häufige Fragen

Für Ihre Unterlagen. Bitte aufbewahren!

Muss ich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und die Selbstauskunft abgeben?

Ja.

Bei Mitarbeitenden, die dienstlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, ist der Arbeitgeber berechtigt, entsprechende Fragen zu stellen und eine Selbstauskunft zu verlangen. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 9 Arbeitsvertragsrecht der Bay. (Erz-)Diözesen (ABD) sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.¹ Das gilt für rechtskräftige Verurteilungen sowie im sensiblen Bereich des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen auch schon für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Selbstauskunft: Was heißt „rechtskräftig verurteilt“?

Die „rechtskräftige Verurteilung“ erfasst alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG). Dabei sind ausnahmslos alle Bestrafungen nach den in der Selbstauskunft aufgeführten Paragraphen anzugeben; dies gilt unabhängig von der Höhe der Strafe und unabhängig davon, ob eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt wurde.

Die relevanten Vorschriften ergeben sich aus § 72 a SGB VIII (Sozialgesetzbuch – Achstes Buch).

Als „nicht rechtskräftig verurteilt“ dürfen Sie sich bezeichnen, wenn die Strafe im Bundeszentralregister getilgt ist. Die Tilgungsfristen ergeben sich aus § 46 BZRG, für Feststellung der Frist und Ablaufhemmung gilt § 47 BZRG.

Weitergehende Informationen zum Bundeszentralregister und den Tilgungsfristen erhalten Sie über das Bundesamt für Justiz.²

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte, ausländische strafrechtliche Verurteilungen gegen Deutsche oder in Deutschland wohnende ausländische Personen sowie bestimmte Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte oder Verwaltungsbehörden werden im Bundeszentralregister festgehalten.

Das Führungszeugnis gibt den eine Person betreffenden Inhalt des Bundeszentralregisters wieder; es erteilt damit Auskunft darüber, ob eine Person vorbestraft ist oder nicht.

In das (einfache) Führungszeugnis, umgangssprachlich oft als „polizeiliches Führungszeugnis“ bezeichnet, werden jedoch nicht alle Eintragungen aus dem Bundeszentralregister aufgenommen: Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, werden bei den meisten Straftatbeständen nicht aufgenommen.³ Diese Lücke wird durch das erweiterte Führungszeugnis geschlossen. Das erweiterte Führungszeugnis enthält deshalb auch Eintragungen von Verurteilungen unabhängig vom Strafmaß wegen z.B. Zuhälterei, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Besitz und Verbreitung von Kinderpornographie oder exhibitionistischer Handlungen.

Was passiert mit meinem erweitertem Führungszeugnis und der Selbstauskunft?

Das erweiterte Führungszeugnis erhalten Sie nach Einsichtnahme durch die Vertrauensperson zurück, die Selbstauskunft wird in einem gekennzeichneten und gegen unbefugtes Öffnen gesicherten Umschlag in die Personalakte gegeben.

¹ Vgl. z.B. BAG 7. Juli 2011 – 2 AZR 396/10 oder BAG 20. Mai 1999 – 2 AZR 320/98.

² https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inhalt/Uebersicht_node.html [zuletzt abgerufen am 9.5.2018].

³ Dies gilt nach § 32 Abs. 2 Ziff. 5 BZRG nicht für die §§ 174-180 oder 182 StGB.

Was geschieht, wenn das eFZ Eintragungen enthält?

Sollte im eFZ eine Eintragung wegen einer Straftat nach dem Katalog des § 72a Abs. 1 SGB VIII verzeichnet sein, so wird der jeweilige Dienstgeber in Kenntnis gesetzt, der dann über das weitere Vorgehen entscheidet.

Andere Eintragungen als die in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten, werden nicht vermerkt, niemandem mitgeteilt und nicht genutzt. Die Einsicht nehmende Person ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Wie sehen gegebenenfalls die weiteren Schritte aus?

Ergibt sich aus der Selbstauskunft oder dem erweiterten Führungszeugnis, dass eine einschlägige Verurteilung vorliegt oder ein einschlägiges Ermittlungsverfahren gegen Sie geführt wird, übergibt die Vertrauensperson den Fall an den jeweiligen Dienstgeber, der dann über das weitere Vorgehen entscheidet.

Welche Maßnahmen werden gegebenenfalls ergriffen?

Welche Maßnahmen bei Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung oder eines Ermittlungsverfahrens ergriffen werden, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Allein aufgrund einer pflichtgemäßen Anzeige erfolgt im Regelfall keine Kündigung.

Der Arbeitgeber ist in einem solchen Fall aber verpflichtet, eigene Ermittlungen durchzuführen und die oder den betroffene/n Beschäftigte/n zu hören. Wenn es um eine Versetzung oder Kündigung geht, ist auch die Mitarbeitervertretung zu hören.

Gilt hier nicht die Unschuldsvermutung?

Die Unschuldsvermutung ist ein Begriff des Strafrechts. Er besagt, dass jemand solange als unschuldig gilt, bis ein Gericht seine Schuld festgestellt hat. Die Unschuldsvermutung verpflichtet direkt nur das Gericht, das über eine Anklage entscheidet. Für das Ergreifen arbeitsrechtlicher Maßnahmen kann jedoch bereits der Verdacht reichen, dass der/die Mitarbeiter/in einschlägige Straftaten begangen hat. So wird es zum Beispiel für den Dienstgeber unzumutbar sein, jemanden, der im dringenden Verdacht steht, schwere Straftaten gegen ihm anvertraute Kinder begangen zu haben, bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein zu lassen.

Was muss ich tun, wenn später einmal gegen mich ermittelt wird?

Wenn wegen einem der einschlägigen Paragraphen gegen Sie ermittelt wird, sind Sie verpflichtet, umgehend den Dienstgeber hierüber zu informieren. Das Verheimlichen eines Ermittlungsverfahrens ist unter Umständen ein Kündigungsgrund.

Damit Sie gegebenenfalls nachsehen können, sollten Sie dieses Informationsblatt aufbewahren.

Anlage 3: Musteranschreiben erweitertes Führungszeugnis Hauptamtliche

Persönlich/Vertraulich
Herrn/Frau

Ort, Datum

Prävention gegen sexualisierte Gewalt – erweitertes Führungszeugnis u.a.

Sehr geehrte/r Frau/Herr

nach der Präventionsordnung des Bistums Regensburg besteht für alle Mitarbeitenden, die relevanten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, die Verpflichtung, alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen sowie einmalig Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung abzugeben

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Nach meinen Unterlagen liegt uns noch kein erweitertes Führungszeugnis von Ihnen vor, so dass ich Sie heute darum bitte.
- Ihr letztes Führungszeugnis stammt vom _____, so dass ich Sie heute um eine erneute Vorlage bitte.
- Bitte reichen Sie die Selbstauskunft (Anlage 3) herein.
- Bitte reichen Sie die Verpflichtungserklärung (Anlage 4) herein.

Der Ablauf des Verfahrens ist auf S. 2 dieses Schreibens skizziert. Die wichtigsten Informationen zum erweiterten Führungszeugnis und zur Selbstauskunft haben wir für Sie auf dem anliegenden Informationsblatt (Anlage 2) zusammengestellt. Sollten noch Fragen offen sein, wenden Sie sich gerne an uns, Adresse umseitig.

Bitte senden Sie die Unterlagen bis spätestens _____
an das Pfarrbüro, Adresse umseitig.

Ich bedanke mich an dieser Stelle für Ihre Unterstützung beim gemeinsamen Anliegen – die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlagen:
(Zutreffendes bitte
ankreuzen)

- Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde (Anlage 1)
- Informationsblatt (Anlage 2)
- Selbstauskunft (Anlage 3)
- Verpflichtungserklärung (Anlage 4)

Ablauf:

- 👁️ Mit der Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde (Anlage 1) und einem gültigen Ausweisdokument beantragen Sie das erweiterte Führungszeugnis bei der für Sie zuständigen Meldebehörde.
- 👁️ Anfallende Kosten trägt die Kirchenstiftung, bitte reichen Sie die Quittung zusammen mit dem erweiterten Führungszeugnis herein; der Betrag wird Ihnen spätestens mit der übernächsten Gehaltszahlung erstattet.
- 👁️ Das erweiterte Führungszeugnis wird vom Bundesamt der Justiz erstellt und an Ihre Privatadresse versandt.
- 👁️ Sobald Sie das erweiterte Führungszeugnis erhalten haben, senden Sie dieses **im Original** an das Pfarrbüro. Bitte achten Sie darauf, dass das erweiterte Führungszeugnis bei Vorlage nicht älter als drei Monate ist.
- 👁️ Im Pfarrbüro wird durch _____ Einsicht in das Führungszeugnis genommen, danach erhalten Sie das Führungszeugnis zurück.
- 👁️ Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung werden Ihrer Personalakte hinzugefügt.

Bitte senden Sie die Unterlagen an:

Persönlich/Vertraulich
Frau/Herrn

Kontakt für Rückfragen:

Anlage 4: Bestätigung Meldebehörde Hauptamtliche

Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt

für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit bestätigen wir,

Name und Anschrift Arbeitgeber

dass Frau/Herr

(Nachname, Vorname)

(Geburtsdatum)

(PLZ Wohnort, Straße Hausnummer)

gemäß § 30a Abs. 2 BZRG zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient, bzw. einer beruflichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise dazu geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, ein erweitertes Führungszeugnis benötigt, um es dem Arbeitgeber vorzulegen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Stempel)

Anlage 5: Musteranschreiben erweitertes Führungszeugnis Ehrenamtliche

Absender _____

Anschrift

Ort, Datum




Sehr geehrte/r Herr/Frau _____,

das Bistum Regensburg ist bemüht, in seinen Pfarreien und Einrichtungen den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt durch verschiedene Maßnahmen weiter zu verbessern.

Eine dieser Maßnahmen ist die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für all diejenigen, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit relevanten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 72a SGB VIII und der Präventionsordnung des Bistums Regensburg.

Es geht dabei nicht darum, Sie alle einem Generalverdacht auszusetzen. Vielmehr geht es darum, durch verschiedene größere und kleinere Bausteine den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu gewährleisten. Im Hinblick auf die erweiterten Führungszeugnisse kann dies nur gelingen, wenn die Pflicht zur Vorlage gerade nicht auf subjektiven Erwägungen („Wer sieht verdächtig aus?“) beruht, sondern auf objektiven Kriterien wie Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen.

Weitergehende Informationen können Sie auch der beiliegenden Broschüre oder im Internet unter *Dienst & Hilfe > Prävention & Missbrauch* erhalten.

-  Mit dem beiliegenden Bestätigungsschreiben und einem gültigen Ausweisdokument beantragen Sie bei der für Sie zuständigen Meldebehörde das erweiterte Führungszeugnis. (Hinweis: für Sie als ehrenamtlich tätige Person ist dies kostenlos.) Das erweiterte Führungszeugnis wird an Sie selber versendet.
-  Das Führungszeugnis legen Sie dann (persönlich oder per Post mit dem Vermerk „Persönlich/Vertraulich“) bei einer der katholischen Jugendstellen (Liste liegt bei) vor.
-  Von der Jugendstelle erhalten Sie dann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung. (Hinweis: Manche Behörden bieten diesen Service auch an, selbstverständlich können Sie auch diesen nutzen.)

Das Führungszeugnis erhalten Sie von der Jugendstelle zurück, es verbleibt bei Ihnen.



Die Unbedenklichkeitsbescheinigung geben Sie zusammen mit der Erklärung zum Datenschutz (diesem Schreiben beigelegt) bei uns ab.

Für Rückfragen stehen Ihnen das Bischöfliche Jugendamt oder die Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz (beide Adressen am Ende dieses Schreibens) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz
Dr. Judith Helmig
Niedermünstergasse 1
93047 Regensburg
Tel. 0941 597 1681
kijuschu@bistum-regensburg.de

Bischöfliches Jugendamt Regensburg
Postanschrift: Obermünsterplatz 7
Besucheranschrift: Emmeramsplatz 10
93047 Regensburg
Tel. 0941 597 2267
info@bja-regensburg.de

Anlagen:

- Bestätigung für die Meldebehörde
- Erklärung zum Datenschutz
- Liste der katholischen Jugendstellen
- Infobroschüre eFZ

Anlage 6: Bestätigung Meldebehörde Ehrenamtliche

Ort, Datum

Bestätigung für die Meldebehörde

zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtliche Mitarbeiter gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit bestätigen wir, dass

Frau/Herr

(Nachname, Vorname)

(Geburtsdatum)

wohnhaft in

(Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern/Jugendlichen für unsere Einrichtung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat und dass die Voraussetzungen des § 30a Abs. 2 BZRG vorliegen.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nach Abschnitt 3 Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostO vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel

Anlage 2 zur Ausführungsbestimmung zu §§ 8 und 9 PräVO Rgbg
Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 BZRG

Anlage 7: Selbstauskunft

Selbstauskunft

für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

_____ Name, Vorname	_____ Geburtsdatum
_____ Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger	

Hiermit erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen), dass

ich nicht rechtskräftig verurteilt* bin wegen einer der folgenden Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs.3 StGB)
- Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
- Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
- Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)

ODER

ich wegen folgender, oben genannter Straftat/en rechtskräftig verurteilt* bin:

_____ Straftatbestand	_____ Datum der Verurteilung/des Strafbefehls
--------------------------	--

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber bzw. die Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift
---------------------	-----------------------

* Gemeint sind alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)

Anlage 8: Verpflichtungserklärung (Kurzfassung)

Verpflichtungserklärung – Kurzfassung*

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Ich habe eine Ausfertigung des Verhaltenskodex meines Trägers/meiner Einrichtung bekommen, gelesen und verstanden. Ich verpflichte mich, den festgelegten Verhaltenskodex und die Verfahrenswege zu beachten und umzusetzen.

Ort, Datum

Unterschrift

* Anlage 1 b zur PräVORgbg
Verpflichtungserklärung Kurzfassung Anlage 1b zur PräVORgbg
2017

Anlage 9: Datenschutzerklärung

Erklärung zum Datenschutz

(zusammen mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung abgeben)

Ich, _____, geb. am _____

bin damit einverstanden, dass meine Daten (Nachname, Vorname, Anschrift, Ausstellungsdatum der Unbedenklichkeitsbescheinigung, Datum der Vorlage und Wiedervorlagedatum) im Zusammenhang mit dem erweiterten Führungszeugnis für die Dauer meiner ehrenamtlichen Tätigkeit bei _____

(Name und Anschrift des kirchlichen Rechtsträgers) gespeichert werden.

Über die Beendigung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit informiere ich die für mich zuständige Stelle bei dem kirchlichen Rechtsträger, damit meine Daten zum erweiterten Führungszeugnis gelöscht werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Bei Minderjährigen zusätzlich:

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Anlage 10: Verschwiegenheitserklärung

Verschwiegenheitserklärung

über den kirchlichen Datenschutz bei der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Ich, _____
(Vor- und Zuname)

geb. am _____

wohnhaf in _____

bin bei (Pfarrei/Institution) _____

mit der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse nach §§ 8 und 9 der Präventionsordnung für das Bistum Regensburg beauftragt.

Ich verpflichte mich

zur Wahrung des Datengeheimnisses und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen in Bezug auf sämtliche in einem erweiterten Führungszeugnis eingetragenen Straftatbestände und personenbezogenen Daten auch über das Ende meine Tätigkeit hinaus.

Ich bin darüber belehrt worden, dass Verstöße gegen diese Verpflichtung rechtliche Folgen haben können. Die Texte der genannten Ordnungen sind mir ausgehändigt worden.
Diese Erklärung wird in meiner Personalakte aufbewahrt.
Eine Abschrift dieser Erklärung habe ich erhalten.

Ort und Datum

Unterschrift (Vor- und Zuname)

Anlage 11: Beschwerdemanagement: Dokumentation

Beschwerdemanagement: Dokumentation*

Wer hat sich beschwert? (Name, Kontaktdaten)

Datum Eingang Beschwerde

Beschwerde mündlich schriftlich

I. Gegenstand der Beschwerde

1. Was ist aus Sicht des/der Beschwerdeführers/in geschehen?

.....
.....
.....
.....

2. Gibt es eine/n Beschuldigte/n? Nein Ja:

3. Wann ist der Vorfall passiert?

4. Gibt es Zeugen? Nein Ja:

5. Wurden bereits andere Stellen (Polizei, Jugendamt, Missbrauchsbeauftragte/r, externe Beschwerdestelle) informiert? Nein Ja:

6. Falls ja: Wurde dort etwas unternommen? Nein Ja:

* nach: Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, Leitfaden zur Dokumentation bei Beschwerden nach § 13 AGG wegen sexueller Belästigung, abrufbar unter: https://mj.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MJ/MJ/recht/leitfaden_paragraf_13_agg.pdf [zuletzt abgerufen am 22.2.2019].

II. Ergebnis der Prüfung der Beschwerde

1. Die Prüfung des Sachverhalts erfolgte

am

durch

2. Ergebnis Beschwerde berechtigt

Nein

Ja

3. Grund für Nein/Ja

.....

.....

.....

4. Getroffene Maßnahmen

a) Interne Maßnahmen, weil keine sexualisierte Gewalt, nämlich:

.....

.....

b) Interne Maßnahmen, weil Beschwerde betrifft Grenzverletzung/sonstiger sexueller Übergriff, nämlich:

.....

.....

c) Weiterleitung, weil Verdacht auf strafbare Handlung.

Weiterleitung am:

.....

Weiterleitung an:

.....

5. Mitteilung an Beschwerdeführer/in

Mitteilung am:

.....

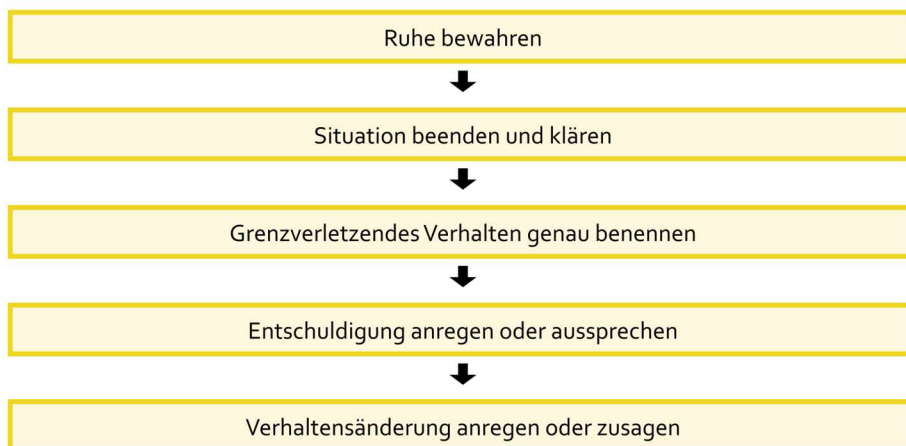
Mitteilung durch:

.....

Anlage 12: Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen

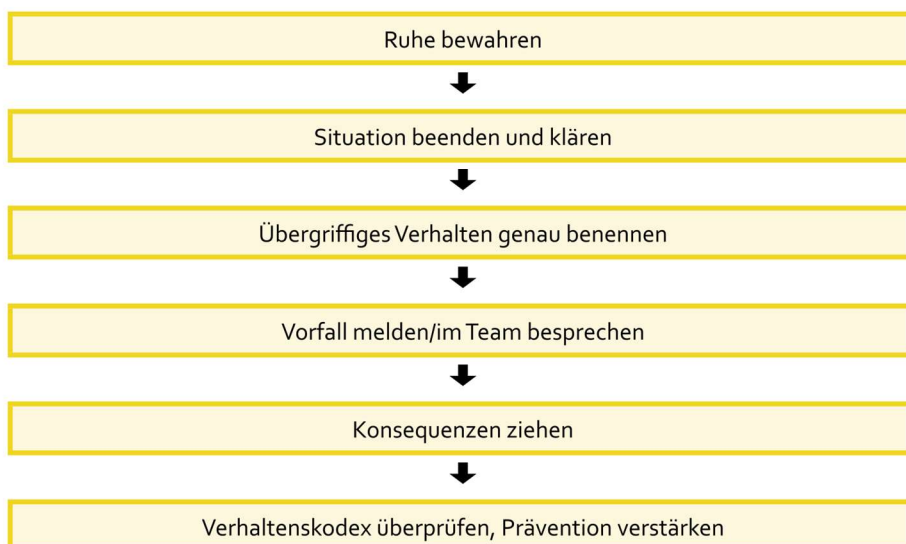
Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen*

Was war nochmal eine Grenzverletzung? Heft 1, S. 15



Handlungsleitfaden bei sonstigen sexuellen Übergriffen

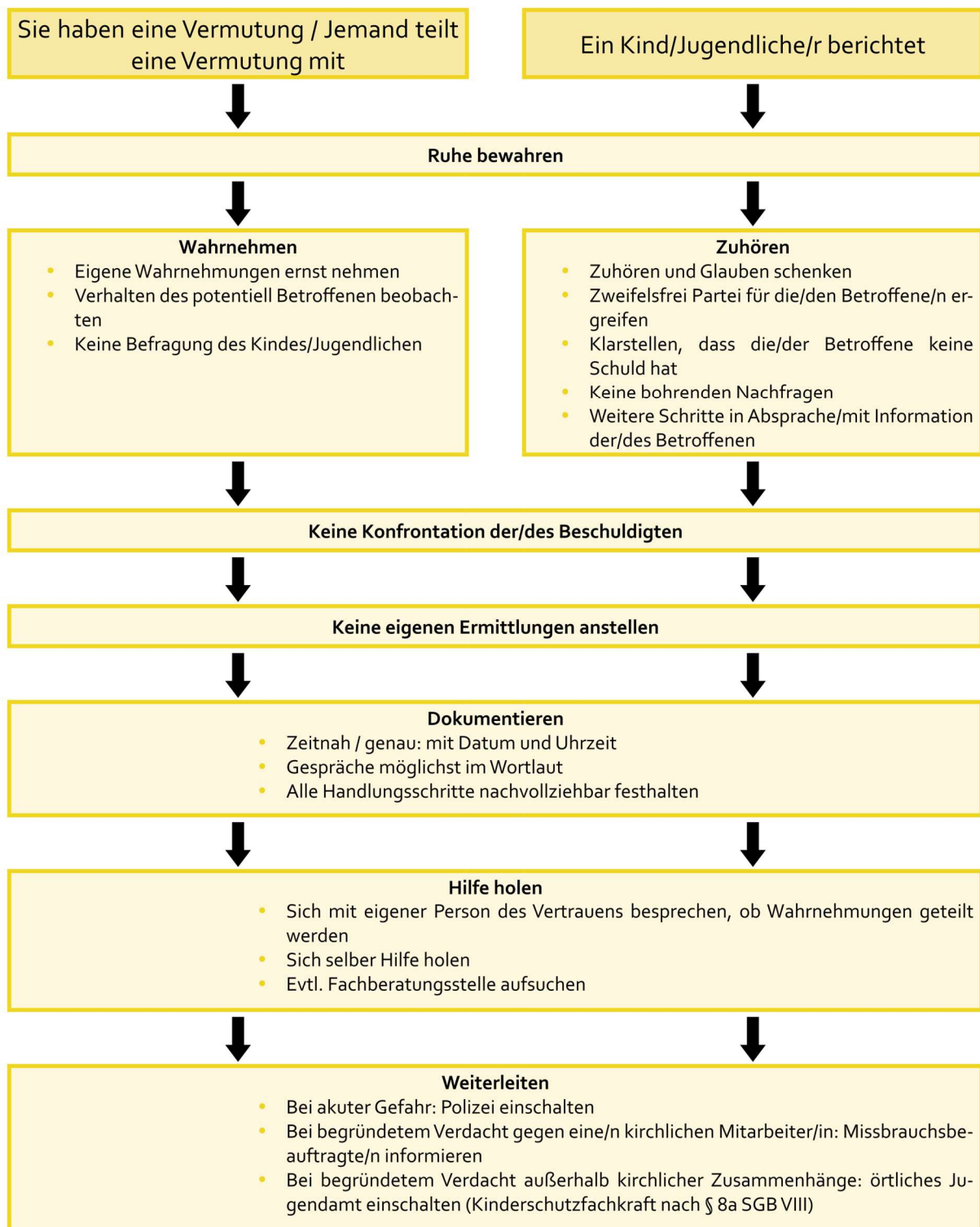
Was war nochmal ein sonstiger sexueller Übergriff? Heft 1, S. 15



* nach: Handlungsorientierung für die Intervention bei sexuellem Missbrauch der Stadt Hamburg, abrufbar unter: <https://www.hamburg.de/content-blob/4078290/e4f2ef43fc5597dccc0f7756a37a0c56/data/handlungsorientierungen-intervention-bei-sexuellem-missbrauch.pdf> zuletzt abgerufen am 13.2.2019; Sexualisierte Gewalt in der Schule, Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen ... Bezirksregierung Arnsberg, abrufbar unter: https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/sexualisierte_gewalt/handreichung_sex.pdf; zuletzt abgerufen am 13.2.2019.

Anlage 13: Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt*



* Angelehnt an: Handlungsempfehlungen Bistum Hildesheim, abrufbar unter: https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/etagen_subsite-manager/_Fachstelle_Prvention_von_sexuellem_Missbrauch_und_Strkung_des_Kindes-_und_Jugendwohles/PDFs_und_Dokumente/Handlungsleitfaden_bei_Mitteilung_durch_Betroffene.pdf; https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/etagen_subsite-manager/_Fachstelle_Prvention_von_sexuellem_Missbrauch_und_Strkung_des_Kindes-_und_Jugendwohles/PDFs_und_Dokumente/Handlungsleitfaden_Vermutung.pdf; zuletzt abgerufen am 13.2.2019.

Für das Schutzkonzept:

Pater Thomas Pullomparambil
(Pfarrer)

Ludwig Pritscher
(Pastoralreferent)

Thomas Gangl
(1. Sprecher des Pfarrgemeinderates)

Andrea Chiffard-Kamm
(2. Sprecherin des Pfarrgemeinderates)

Josef Fischer
(Kirchenpfleger Hagelstadt)

Markus Meier
(für die Kirchenverwaltung Langenerling)